

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/49 vom 30. Januar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_49

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/49 du 30 janvier 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/49 del 30 gennaio 2007

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG. Festlegung des Validen- und Invalideneinkommens: (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Januar 2007, IV 2006/49). Das Verbüssen einer mehrjährigen Haftstrafe rechtfertigt kein Abweichen vom letzten tatsächlich erzielten Erwerbseinkommen. Festlegung des Leidensabzugs gemäss BGE 126 V 75 Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_40/2007.

Erwägungen

E. 1

a) Vorliegend erhielt die Beschwerdegegnerin mit Urteil des Versicherungsgerichts vom 17. März 2000 den Auftrag, die weiteren Eingliederungsmöglichkeiten des Beschwerdeführers abzuklären und anschliessend neu zu verfügen. Diesbezüglich klärte die Beschwerdegegnerin zunächst ab, ob allenfalls die Wiederaufnahme der im März 1997 abgebrochenen Umschulung zum Metallarbeiter zumutbar wäre. Die Klinik für Neurochirurgie am Spital Z. ___ erachtete in ihrem Bericht vom 16. August 2000 eine rückenadaptierte Tätigkeit ohne Heben schwerer Lasten, mit der Möglichkeit eines regelmässigen Stellungswechsels sowie Einlegen regelmässiger Pausen im Umfang von 50 % als zumutbar. Dies gelte - unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen - auch für die Umschulung zum Metallarbeiter (act. G 4.1/96 Ziff. 1.5). Der Berufsberater der IV stellte nach Abklärung beim Verein W. ___ am 18. September 2000 fest, dass eine Weiterführung der begonnenen Ausbildung im Rahmen von 50 % von Seiten des Vereins W. ___ nicht möglich sei. Ausserdem bezweifelte er das Vorhandensein einer Eingliederungsperspektive beim Beschwerdeführer in grundsätzlicher Hinsicht und hielt dafür, dass die Rentenfrage geprüft werde (act. G 4.1/99). b) Während der vom 18. September 2000 bis 22. April 2004 dauernden Haftstrafe des Beschwerdeführers unternahm die Beschwerdegegnerin keine weiteren Abklärungen mehr bezüglich Wiedereingliederung noch erliess sie eine Verfügung. Dafür leitete sie nach der Entlassung des Beschwerdeführers aus der Haft eine "Revision" ein (vgl. act. G 4.1/113 - 115), wobei sie erneut einen Arztbericht anforderte. In seinem Arztbericht vom 15. Juni 2004 hielt Dr. U. ___ dafür, dass sich der Grad der Arbeitsunfähigkeit während der Haft nicht geändert habe und der Beschwerdeführer in der bisherigen Tätigkeit weiterhin zu 50 % leistungsfähig sei. Ebenso sei auch eine andere Tätigkeit nur zu 50 % zumutbar. Diese sei ganztags mit reduzierter Leistung realisierbar (act. G 4.1/119). Demgegenüber sah der Berufsberater der IV-Stelle selber keine Möglichkeit mehr zu beruflichen Massnahmen und plädierte für eine Überweisung an den Eingliederungsdienst zur Stellenvermittlung (Schlussbericht vom 31. August 2004, act. G 4.1/125). Der Eingliederungsberater sah seinerseits keine Möglichkeit mehr zur Wiedereingliederung des Beschwerdeführers und

schloss den Fall mit einem Einkommensvergleich ab. Dabei verwendete er die Tabellenlöhne (TA1, Privater Sektor, Männer, Anforderungsprofil 4) und setzte das Valideneinkommen auf Fr. 58'788.-- (12 x Fr. 4'899.--) und das Invalideneinkommen auf Fr. 29'394.-- (50 % Arbeitsfähigkeit) fest (act. G 4.1/132). Gestützt auf diesen Bericht erliess die Beschwerdegegnerin am 20. April 2005 eine Mitteilung an den Beschwerdeführer, wonach sich sein IV-Grad und damit sein Rentenanspruch nicht verändert hätten (act. G 4.1/133). c) Diese Mitteilung enthielt keine Begründung und auch keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin ihrem Einkommensvergleich neu sowohl ein geändertes Validen- als auch ein geändertes Invalideneinkommen zu Grunde legte. Der Beschwerdeführer machte sodann bereits am 16. November 2004 und dann nochmals am 8. Mai 2005 eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes (und damit sinngemäss einen geänderten Rentenanspruch) geltend (act. G 4.1/130 und 134). Die Beschwerdegegnerin nahm in der Folge nochmals medizinische Abklärungen vor (act. G 4.1/135 - 145), welche sie mit dem Erlass der Verfügung vom 25. November 2005 abschloss (act. G 4.1/149). Obwohl sich die Beschwerdegegnerin auch hier nicht explizit zu den dem Beschwerdeführer noch offen stehenden Eingliederungsmöglichkeiten oder seit dem letzten Urteil vom 17. März 2000 durchgeführten Eingliederungsmassnahmen äusserte, ging sie - gestützt auf den Arztbericht von Dr. U.____ vom 14. Mai 2004 (act. G 4.1/119) und die Berichte des Berufs- und des Eingliederungsberaters vom 31. August 2004 bzw. vom 17. Januar 2005 (act. G 4.1/125 und 132) - implizit davon aus, dass der Beschwerdeführer sowohl in der bisherigen als auch in einer rückenadaptierten Tätigkeit zu 50 % arbeitsfähig sei und betrachtete die berufliche Eingliederung auf Grund der mangelnden Bildungsressourcen als abgeschlossen. Die Schreiben des Beschwerdeführers vom 16. November 2004 und vom 8. Mai 2005 sind als zusätzliche Revisionsgesuche anzusehen, welche in die wegen des Gerichtsurteils vom 17. März 2000 immer noch laufende interne Revision (per 1. August 1997) eingebracht wurden und zusammen mit dieser erst durch die Verfügung vom 25. November 2005 erledigt wurden. Mit dieser Verfügung wurde dem Beschwerdeführer auch erstmals von den neuen, dem Einkommensvergleich zu Grunde liegenden Tabellenwerten Kenntnis gegeben.

E. 2

a) Nach dem Ergebnis des Revisionsverfahrens ist unbestritten, dass keine weiteren Eingliederungsmöglichkeiten mehr ins Auge zu fassen sind und dass der Beschwerdeführer auch in einer rückenadaptierten Tätigkeit zu 50 % arbeitsunfähig ist. Unbestrittenermassen hat der Beschwerdeführer grundsätzlich weiterhin Anspruch auf eine IV-Rente. Umstritten sind vorliegend nur noch die dem Einkommensvergleich des Revisionsverfahrens zu Grunde zu legenden Validen- und Invalideneinkommen, mithin der Grad der Invalidität ab dem 1. April 2004. Die IV-Stelle ist trotz unveränderter Arbeitsunfähigkeit zu einem neuen Einkommensvergleich geschritten. Das steht ihr unter dem Titel der Rentenrevision dann zu, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen der gleich gebliebenen Arbeitsunfähigkeit erheblich verändert haben, wie die IV-Stelle durch neue Validenkarriere-Annahmen behauptet. b) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der ab 1. Januar 2004 gültigen Fassung besteht ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertels-, ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe, ab 60 % auf eine Dreiviertels- und ab 70 % auf eine ganze Invalidenrente. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener

Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Die Differenz entspricht der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse oder - in Prozenten des Valideneinkommens ausgedrückt - dem Invaliditätsgrad.

E. 3

a) Die Beschwerdegegnerin ging in ihren ursprünglichen Verfügungen aus dem Jahr 1997 und auch noch im Abschlussbericht des Berufsberaters vom 18. September 2000 von einem Valideneinkommen von Fr. 67'500.-- bzw. (teuerungsbereinigt) von Fr. 68'790.-- aus (act. G 4.1/73, 83 und 99). Dabei orientierte sie sich am letzten Verdienst bei der Y. ___ AG bzw. am IV-Taggeld gemäss Abrechnung vom 24. Januar 1997 (vgl. act. G 4.1/52 und 50). Im internen Schlussbericht des Eingliederungsberaters vom 17. Januar 2005 stellte dieser dann fest, dass das 1997 festgelegte Valideneinkommen "nicht mehr zeitgemäss" sei im Vergleich zum GAV-Lohn eines Metallbauers mit abgeschlossener Lehre, der älter als 45 Jahre alt sei (Fr. 4'350.-- x 13). Der Eingliederungsberater schlug in der Folge ein Valideneinkommen von Fr. 58'788.-- vor (Fr. 4'899.-- x 12), welches die Beschwerdegegnerin denn auch ihrer Verfügung vom 25. November 2005 zu Grunde legte (act. G 4.1/132 und 149). Bei diesem Betrag handelt es sich offenbar um den Gesamtdurchschnitt der TA1-Löhne (Privater Sektor, Männer, Anforderungsniveau 4) aus dem Jahr 2002, welcher von der Beschwerdegegnerin der Teuerung angepasst und auf 41,6 Wochenstunden hochgerechnet wurde (vgl. Einspracheentscheid, Erw. II/10). Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, es sei vom letzten tatsächlich erzielten Lohn auszugehen. Der Beschwerdeführer habe in den Jahren 1992 und 1993 Fr. 60'245.-- und Fr. 63'294.-- erzielt. Im Jahr 1994, als er den Unfall erlitten habe, habe er bis Oktober 1994 noch Fr. 55'412.-- erzielt. Die ehemalige Arbeitgeberin habe einen Lohn von Fr. 5'042.-- (richtig: Fr. 5'024.--; x 13) bestätigt, was einem Einkommen von über Fr. 65'000.-- entspreche. Aufgerechnet mit der Teuerung ergebe dies einen Wert von mindestens Fr. 74'000.--. Selbst wenn man aber auf die Tabellenlöhne abstellen wollte, müssten die entsprechenden Zahlen für das Baugewerbe herangezogen werden, da es sich beim Parkettleger um einen typischen Beruf im Baugewerbe handle. Grundlage müsste so im Jahr 2004 ein Monatslohn von mindestens Fr. 4'829.-- bilden. Dieser müsste zudem auf die betriebsübliche Arbeitszeit von 41,6 Stunden hochgerechnet werden. Zudem sei fraglich, ob sich das massgebende Valideneinkommen beim Beschwerdeführer tatsächlich nach dem Anforderungsniveau 4 bemesse. Der Beschwerdeführer verfüge über eine abgeschlossene Leh-re als Bodenleger, weshalb das Anforderungsniveau 3 anzunehmen sei, woraus - bei 41,6 Wochenstunden - ein jährliches Valideneinkommen von Fr. 66'867.80 resultiere. b) Im Einspracheentscheid vom 20. Februar 2006 begründet die Beschwerdegegnerin die Anwendung des TA1-Lohnes damit, dass der Beschwerdeführer nach Verbüssung der Haftstrafe als Vorbestrafter kein Einkommen von über Fr. 70'000.-- mehr erzielen könne. Ausserdem bringt sie neu vor, der Beschwerdeführer sei ungelernt. Letzterem ist jedoch mit dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers entgegen zu halten, dass der Beschwerdeführer an seiner letzten Arbeitsstelle unbestrittenermassen während über zehn Jahren als Bodenleger gearbeitet hat. Gemäss Arbeitszeugnis entwickelte er sich in dieser Zeit zu einem guten und selbstständigen Parkettleger, der alle üblichen Parkettböden gut und speditiv verlegen, schleifen und versiegeln könne. Dasselbe gelte auch für Fertigparkett- und Laminatböden. Schliesslich könne er auch die dazugehörigen Vorarbeiten und die Sockelmontage fachgerecht durchführen (act. G 4.1/6 und 10). Im

Übrigen wurde auch die ins Auge gefasste selbstständige Ausübung der Bodenlegertätigkeit nicht wegen mangelnden Fachkenntnissen verworfen, sondern weil diese ebenfalls nicht behinderungskonform gewesen wäre (vgl. act. G 4.1/25). Im Weiteren kann auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer könnte als Gesunder nach Verbüssen einer Haftstrafe nur noch unqualifizierte Arbeiten auf dem Anforderungsniveau 4 ausüben. Zwar mag die Stellensuche für eine vorbestrafte Person erschwert sein. Findet sie aber eine Stelle, ist sie grundsätzlich auch in der Lage, ein branchenübliches Einkommen zu erzielen. Der Eingliederungsberater erachtete (sinngemäss) das ursprünglich angenommene Valideneinkommen als nicht mehr zeitgemäss, weil es im Vergleich zu einem Metallbauer mit abgeschlossener Lehre als zu hoch erscheine (act. G 4.1/132). Indessen ist nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer mit seiner Vorstrafe als Metallbauer leichter eine Stelle finden sollte denn als Bodenleger. Auch die Beschwerdegegnerin selber schliesst nicht aus, dass der Beschwerdeführer wieder als Bodenleger hätte arbeiten können (Beschwerdeantwort, Ziff. IV/2). Schliesslich gibt es auch keine Anzeichen dafür, dass der Beschwerdeführer ohne den Gesundheitsschaden seinen Beruf als Bodenleger aufgegeben hätte. Mithin ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er weiterhin als Bodenleger tätig gewesen wäre. Nachdem zumindest nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden nur noch in einer unqualifizierten Tätigkeit, nicht aber mehr als Bodenleger hätte arbeiten können, hat die Einkommensbestimmung so konkret wie möglich, d.h. gestützt auf den letzten erzielten Lohn zu erfolgen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 20. April 2005 [I 797/04], Erw. 2.3 mit Hinweisen). In dieser Tätigkeit hätte der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden bei der Y. ___ AG bereits im Jahr 1995 unbestrittenermassen Fr. 5'024.-- pro Monat oder rund Fr. 65'000.-- im Jahr verdient (act. G 4.1/6). Wie aus dem oben beschriebenen Arbeitszeugnis hervorgeht, betätigte sich der Beschwerdeführer "nur" als Bodenleger (Parkettleger). Dass er auch noch Vorgesetztenfunktionen ausgeübt hätte, ergibt sich weder aus diesem Zeugnis noch aus dem Fragebogen für den Arbeitgeber (act. G 4.1/6 und 10). Insofern ist von diesem tatsächlich erzielten Lohn auch kein Abzug wegen nun nicht mehr möglichen oder wahrscheinlichen Funktionen vorzunehmen. Mit dem Beschwerdeführer ist deshalb davon auszugehen, dass unter Zugrundelegung des von der Beschwerdegegnerin verwendeten Valideneinkommens 1997 von Fr. 67'500.-- allein die von 1997 bis 2004 aufgelaufene Teuerung (7,7 %, vgl. Lohnentwicklung, T1.A.39, Arbeiter) ohne Berücksichtigung weiterer Elemente wie beruflicher Aufstieg oder langjährige Berufserfahrung zu einem Valideneinkommen von Fr. 72'698.-- führt (Fr. 67'500.-- x 107,7 : 100). c) Beim Invalideneinkommen sind sich die Parteien grundsätzlich einig, dass vom Tabellenlohn (TA1) von Fr. 4'588.-- auszugehen ist. Ebenso ist unbestritten, dass auch in einer adaptierten Tätigkeit - in Übereinstimmung mit den ärztlichen Berichten (vgl. act. G 4.1/119 und 145) - von einer 50 %-igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen ist. Umstritten ist im Wesentlichen der Leidensabzug. Ein solcher ist nach der Rechtsprechung vorzunehmen, wenn persönliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. Der Abzug ist indessen nicht schematisch sondern in Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Dabei ist ausgehend von statistischen Werten ein Invalideneinkommen zu ermitteln, welches der im Einzelfall zumutbaren erwerblichen Verwertung der noch möglichen Verrichtungen im Rahmen der (Rest-)Arbeitsfähigkeit am besten entspricht. Im Weiteren ist nicht für jedes

Merkmal der entsprechende Abzug zu quantifizieren und zusammenzuzählen sondern gesamthaft zu schätzen. Insgesamt darf der Abzug 25 % nicht übersteigen (BGE 126 V 75, Erw. 5a/cc, 5b/aa - cc). Vorliegend beantragt der Beschwerdeführer einen Leidensabzug von 25 %. Er begründet dies damit, dass er auf Grund seiner Beschwerden auch in einer wechselbelastenden, körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeit im Vergleich zu gesundheitlich nicht beeinträchtigten Arbeitnehmern mit Lohneinbussen zu rechnen habe. Ausserdem sei er im Alter von 49 Jahren, nach Verbüßung einer längeren Freiheitsstrafe wieder in die Gesellschaft zurückgekehrt. Dies führe - nebst seinem Alter - zu einer zusätzlichen Erschwernis, um ins Berufsleben zurückkehren zu können. Demgegenüber stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, dass beim Beschwerdeführer sich weder auf Grund seines Alters noch auf Grund seiner Eigenschaft als Ausländer noch auf Grund seiner Straftat ein Abzug rechtfertige. Mit der Beschwerdegegnerin ist zunächst festzustellen, dass die strafrechtliche Verurteilung nicht zu einem Abzug führen kann, wurde doch auch beim Valideneinkommen kein solcher vorgenommen (vgl. vorstehende Erwägung 3b). Indessen ist ein solcher aus medizinischer Sicht angezeigt. Zwar stellte die Klinik für Neurochirurgie des Spitals Z.____ fest, dass sich die Diagnosen und Funktionsaufnahmen seit der letzten Begutachtung im Jahr 2000 nicht zum Negativen verändert hätten (Bericht vom 19. Oktober 2005, act. G 4.1/145). Im entsprechenden Bericht vom 16. August 2000 stellte die Abteilung für Neurochirurgie fest, dass eine rückenadaptierte Tätigkeit ohne Heben schwerer Lasten, mit der Möglichkeit eines regelmässigen Stellungswechsels sowie Einlegen regelmässiger kleinerer Pausen zu 50 % zumutbar sei (act. G 4.1/96). Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer nicht mehr sämtliche Arbeiten nach Anforderungsniveau 4, welches auch und gerade schwere körperliche Arbeiten umfasst, ausüben kann. Vielmehr ist er auf ein gewisses Wohlwollen der Arbeitgeber angewiesen. Auch Dr. U.____ stellte in seinem Bericht vom 15. Juni 2004 fest, dass der Beschwerdeführer seine 50 %-ige Arbeitsfähigkeit nur über den ganzen Tag verteilt, bei reduzierter Leistung erbringen könne ([act. G 4.1/119; vgl. auch Schreiben Dr. U.____ vom 20. März 2006 [act. G 7.3]). In einer internen Anfrage der Beschwerdegegnerin an den RAD stellte dieser fest, dass auf dieses Zeugnis "voll abgestellt" werden könne. Die Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin notierte dazu, dass eine solche Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft nicht verwertbar sei (act. G 4.1/126). Diese Schlussfolgerung erscheint angesichts der medizinischen Beurteilungen unberechtigt; vielmehr ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer noch körperlich leichte Tätigkeiten offen stehen. Ein Abzug vom Tabellenlohn von 20 % erscheint aber gerechtfertigt. Im Einspracheentscheid wird jeder Abzug bestritten, was offensichtlich nicht angeht. In einer "Selbst-Wenn"-Begründung wird immerhin ein Abzug von 15% einberechnet. Beide Annahmen führen zu einer Erhöhung der Invalidenrente. d) Das Invalideneinkommen ist in Anwendung des TA1-Lohnes (Niveau 4, Männer, 2004) von Fr. 4'588.-- und unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 41,6 Stunden, der 50 %-igen Arbeitsunfähigkeit und eines Leidensabzugs von 20 % auf Fr. 22'903.-- festzusetzen ($[12 \times \text{Fr. } 4'588.-- : 40 \times 41,6 \times 50 \%] - 20 \%$). In Beziehung gesetzt zum Valideneinkommen resultiert daraus eine Lohneinbusse von Fr. 49'795.-- (Fr. 72'698.-- - Fr. 22'903.--) oder 68,5 %. Bei 15 % Leidensabzug ergäben sich immer noch 66 % Invalidität. Der Beschwerdeführer hat demnach Anspruch auf eine Dreiviertelsrente ab dem 1. April 2004. Entsprechend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen.

E. 4

Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.